

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg11>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 11 (2007)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg11/200-205>

Rg **11** 2007 200–205

**Ilse Staff**

## Unser schönes Hessenland

tungsgerichtsbarkeit schaffte sich damit in weiten Teilen selbst ab. Dass auch ein anderer Weg möglich war, kann der Autor ebenfalls nachweisen. So kämpfte das preußische OVG unter seinem Präsidenten Drews bis 1937 – bei gleichzeitiger Anerkennung einer »zeitgemäßen Elastizität der Schutzgüter öffentliche Sicherheit/Ordnung« – für ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit.

Der seit 1937 zu konstatierende »radikal-völkische Polizeibegriff« im NS-Staat löste allerdings den durch § 14 PVG bestimmten preußischen Polizeibegriff nicht wirklich ab, wie Schwegel meint. Hier lässt sich der Autor in der Begriffsverwendung zu sehr von seiner Fragestellung und dem Titel des Werkes leiten. Denn von einem vorhandenen staatlichen Polizeibegriff lässt sich nur dann sinnvoll sprechen, wenn damit gleichzeitig eine Definition von Funktion,

Aufgabe und institutioneller Stellung der Polizei – also notwendigerweise eine Begrenzung – verbunden ist. Schwegel stellt jedoch richtigerweise fest, dass »der Polizei implizit die Definitionsmacht darüber eingeräumt wurde, die politisch-operativen Vorgaben der Staatsführung im Interesse der Volksgemeinschaft auszulegen und – losgelöst von den überlieferten Gesetzesschranken – mit exekutiven Zwangsmitteln durchzusetzen« (376). Die Polizei sollte zum Schutze der Volksordnung durch keine Schranken mehr behindert werden – sie sollte zu einer neuen, »normenfrenen Sphäre« aufbrechen. Damit hat das Dritte Reich letztlich keinen eigenen Polizeibegriff herausgebildet, sondern den tradierten Polizeibegriff mit dem Übergang zum Polizeistaat vollständig aufgelöst.

**Daniell Bastian**

## Unser schönes Hessenland\*

Der Titel der von Wolfgang Form und Theo Schiller herausgegebenen zwei Bände »Politische NS-Justiz in Hessen« scheint auf eine Darstellung des justiziellen Systems im nationalsozialistischen Staat im formellen und materiellen Sinn zu verweisen. In einem totalitären Staat kann jedem Sachgebiet politischer Charakter zukommen; politisch ist – wie Ernst Fraenkel formuliert –, »was die politischen Instanzen für politisch erklären«. <sup>1</sup> Aufschluss über den Inhalt beider Bände gibt der Untertitel »Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie der Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34)«. Deut-

lich wird, dass Thema der außerordentlich umfangreichen Studie von 1230 Seiten die strafverfahrenrechtliche Organisation in Hessen während des Nationalsozialismus ist, während die materiellrechtliche Strafrechtsproblematik eher flankierend und beispielgebend berücksichtigt wird. Dargestellt werden Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes (Wolfgang Form, Bd. 1, 55–786), diejenigen vor den Sondergerichten Darmstadt und Frankfurt am Main im Rahmen der politischen Strafjustiz 1933–1934 (Harald Hirsch, Bd. 2, 789–1037), das persönliche und berufliche Profil der Richter und Staatsanwälte

\* WOLFGANG FORM, THEO SCHILLER (Hg.), Politische NS-Justiz in Hessen: die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für

Hessen 65), 2 Bde., Marburg: Elwert 2005, XXIII, XIV, 1230 S., ISBN 3-7708-1280-8

<sup>1</sup> ERNST FRAENKEL, Der Doppelstaat, Frankfurt am Main, Köln 1974, 72; vgl. im gleichen Sinn OTTO KIRCHHEIMER, Politische Justiz, Neuwied und Berlin 1965, 606 ff.; so im Übrigen auch der Mitherausgeber des rezensierten Werkes WOLFGANG FORM, Politische NS-Justiz in Hessen, Bd. 1, Teil I, 7.

der politischen Strafsenate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus (Michael Lojowsky, Bd. 2, 1043–1103) und schließlich die NS-spezifischen Verfahrensformen des außerordentlichen Einspruchs und der Nichtigkeitsbeschwerde (Frank Dietmeier, Bd. 2, 1105–1163). Alle Beiträge sind klar gegliedert, geben die Quellenlage und den jeweiligen Forschungsstand an; in allen wird versucht, durch Zusammenfassungen das Verständnis des außerordentlich breit gefächerten Materials zu erleichtern. Allerdings ist die Gesamtkonzeption beider Bände – wie zu zeigen sein wird – nicht in allen Teilen überzeugend, weil sie zu sachlich unnötigen Gedankensprüngen zwingt.

Zu Beginn der Studie befasst sich Wolfgang Form mit den Kompetenzen von Reichsgericht, Volksgerichtshof und den besonderen Strafsenaten der Oberlandesgerichte, den »drei Säulen der klassischen politischen Strafjustiz« (55 ff.), und gibt damit dem Gesamtwerk eine stabile Struktur, die seine teils konzeptionellen Unschärfen auszugleichen geeignet ist. Mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, 75) waren die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen (sog. Verreichlichung); insbesondere durch die Verordnungen zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich (RGBl. 1934, I, 1267; RGBl. 1935, I, 403) wurden die landesrechtlichen Vorschriften durch reichseinheitliche Regelungen ersetzt. Bereits kurz nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurden in jedem der 26 Oberlandesgerichtsbezirke Sondergerichte eingerichtet (VO v. 21. März 1933, RGBl. I, 136), die vornehmlich für Verstöße gegen das Heimtückegesetz (Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. I, 1269 f.) und für

Vergehen und Verbrechen nach der ReichstagsbrandVO vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, 83) zuständig waren; ihr Zuständigkeitsbereich wurde 1940 ausgedehnt (VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, RGBl. I, 405 ff.). Durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I, 341) wurde der Volksgerichtshof geschaffen, dessen zentrale Zuständigkeiten zunächst die Hochverrats- und Landesverratsverfahren sowie Verbrechen nach der ReichstagsbrandVO vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, 83) waren. Ab 1940 wurden die Zuständigkeiten des Volksgerichtshofs erweitert (VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige verfahrensrechtliche Vorschriften v. 21. Februar 1940, RGBl. I, 405 ff.); 1943 erfolgte die Zuständigkeitsausweitung des Volksgerichtshofs auf den Bereich der öffentlichen Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1, Nr. 1 KriegssonderstrafrechtsVO v. 17. August 1938, RGBl. 1939 I, 1455 ff.; Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO v. 29. Januar 1943, RGBl. I, 76).

Hoch- und Landesverratsdelikte fielen zwar in die Zuständigkeit zunächst des Reichsgerichts und nach Erlass des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1934 des Volksgerichtshofs, es bestand aber – und dies bereits seit 1924 (VO über die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, RGBl. I, 15) – die Abgabemöglichkeit an das jeweils zuständige Oberlandesgericht. Form schildert die insoweit bestehende Funktion des Oberreichsanwalts als »Schaltstelle« für den Verfahrensverlauf (102, 111, 234), wobei auffallend ist, dass trotz der ansonsten normativ und faktisch bestehenden Zentralisierungstendenzen im NS-Staat im Verhältnis von Volksgerichtshof und Oberlandesgerichten eine starke Regionalisierung mit materiellrechtlich

höchst unterschiedlicher Schwerpunktsetzung an den einzelnen Oberlandesgerichten stattfand. Die darin liegende Variabilität der Entscheidungsfindung widersprach den politischen Zielsetzungen der nationalsozialistischen Strafjustiz, ein »organisches Volksganzes« zu schaffen, das man mit allen rechtlichen und politischen Mitteln zu erreichen versuchte. »Gemeinschaftsfremde« wurden nicht nur auf Grund von Normverstößen verfolgt (Tatstrafrecht), sondern gleichfalls (oder zusätzlich) wegen der ihnen zugeschriebenen, von den Postulaten des NS-Systems abweichenden Gesinnungen (Tätertypstrafrecht). Bemerkenswert ist dabei die von Form nachgewiesene Tatsache, dass sich die Gerichte nicht des 1935 abgeänderten § 2 StGB (RGBl. I, 839: Aufhebung des Grundsatzes »Nulla poena sine lege«) bedienten, sondern die in der Regel in den NS-Gesetzen zahlreich verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe in einem systemkonformen Sinne interpretierten (259 ff.). Dies erhöhte die Zugriffintensität auf potentielle Staatsfeinde, zu denen nach dem Machtantritt der NSDAP zunächst primär die KPD und sonstige marxistisch-sozialistische Organisationseinheiten gerechnet wurden, während sich in der Folgezeit die individuellen Zugriffe steigerten. Form demonstriert dies unter anderem an der Verfolgung kommunistischer Mundpropaganda (§ 83 Abs. 2 StGB), die bei Vorliegen staatsfeindlicher Tendenzen in der Regel als Vorbereitung zum Hochverrat gewertet wurde (237 ff.), sowie an der damit häufig konkurrierenden Anwendung des Heimtückegesetzes (RGBl. 1934, I, 1269 f.), dessen §§ 1 und 2 extrem interpretationsoffen formuliert waren (278 ff.).

Der gleichfalls zum Zuständigkeitsbereich des Volksgerichtshofs gehörende Landesverrat unterlag – wie Form belegt – parallelen Anwendungskriterien wie der Hochverrat (409): Der

staatliche Zugriff verschärfte sich nach Erlass des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1934 auch im Bereich von als Landesverrat eingeordneten Handlungskomplexen erheblich, dies sowohl im Hinblick auf die Androhung und Verhängung von Sanktionen als auch hinsichtlich der Subsumtionsmethoden bei Anwendung der einzelnen Strafnormen. Für Landesverrat (§ 89 StGB n. F.), Spionage (§ 90 StGB n. F.) und für Feindbegünstigung (§ 91 b StGB n. F.) waren die Todesstrafe oder die lebenslange Freiheitsstrafe als Regelstrafen vorgesehen. § 89 StGB n. F. konnte jede Handlung erfassen, die darauf abzielte oder geeignet erschien, ein Staatsgeheimnis zu verraten und damit das Reichswohl zu schädigen, auch wenn es zum Verrat realiter gar nicht gekommen war. Form stellt in einer Grafik dar (420), dass bei Geheimnisverrat (§§ 89 StGB n. F.) 30,4% der Urteile Todesurteile waren und sich die Zahl der Freiheitsstrafen zunehmend erhöhte. Bei Straftaten mit nachweisbarem oder vermutetem politischen Hintergrund, der insbesondere bei Feindbegünstigung angenommen wurde und in einer Vielzahl von Handlungen bestehen konnte (Hören illegaler Radiosender, Gebietsverrat, »feindliche« Organisationsarbeit), endeten 40% aller Verfahren mit der Todesstrafe. Form spricht angesichts der von ihm zitierten Fälle von einer zunehmenden politischen Funktionalisierung der Landesverratsvorschriften (430).

Eine weitere Verschärfung politischer Strafjustiz trat 1943 durch die Ausweitung der Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auf die öffentliche Wehrkraftersetzung ein (§ 5 Abs. 1, Nr. 1 KSSVO: Kriegssonderstrafrechtsverordnung v. 17. August 1938, RGBl. I, 1455 ff.; ZuständigkeitsänderungsVO v. 29. Januar 1943). Die Verfolgung von Wehrkraftersetzung oblag zunächst der Militärgerichtsbarkeit und wurde

für den zivilen Bereich 1940 den Sondergerichten übertragen (ZuständigkeitsVO, RGBl. 1940, I, 405 ff.). Die dadurch entstehenden Diskrepanzen in der Rechtsprechung der einzelnen Sondergerichte sollten durch die Zuständigkeitszentralisierung beim Volksgerichtshof überwunden werden. Darüber hinaus erweiterte die zusätzliche Kompetenz des Volksgerichtshofs die Zugriffsmöglichkeiten gegenüber »Staatsfeinden«. War das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der in der Kompetenz des Volksgerichtshofs liegenden speziellen Strafvorschriften wie z. B. der Vorbereitung des Hochverrats (§ 83 Nr. 2 StGB n. F.) nur schwer oder gar nicht nachzuweisen, so konnte der Rückgriff auf die überaus weit gefasste Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO (öffentliche Wehrkraftzerstörung) zum Todesurteil oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe führen. Form weist nach, dass bereits das Verteilen von »staatsfeindlichen« Druckschriften oder Kritik an der Staatsführung als Wehrkraftzerstörung im Sinne eines Angriffs auf die »Innere Front« gewertet wurden. Er spricht von § 5 Abs. 1 KSSVO als »Rahmenvorschrift«, die je nach politischer Situation strenger oder milder umgesetzt wurde (473). Nicht mehr nur – wie Form sich ausdrückt (512) – die »üblichen« Staatsfeinde (wie z. B. die Kommunisten), sondern die gesamte Bevölkerung geriet bei nicht systemkonformem Verhalten in den politischen Fokus politischer Verbrechensbekämpfung (212 ff.). Nach der 1943 erfolgten Zuständigkeitserweiterung des Volksgerichtshofs endeten 47,9% aller Verurteilungen wegen Wehrkraftzerstörung mit Todesurteilen (511).

Forms Darstellung einer zunehmenden Machtkonzentration durch Zentralisierung judikativer Kompetenzen beim Volksgerichtshof und – bei Vorliegen der normativen Voraussetzungen – bei den Oberlandesgerichten referiert

einen Teilaspekt der Zuständigkeitskollisionen im NS-System, denjenigen zwischen Volksgerichtshof und Sondergerichten (121 f.). Die politische Relevanz dieser Problematik erhält plastische Konturen durch den Beitrag von Harald Hirsch, in dem er die Tätigkeitsbereiche der Sondergerichte Darmstadt und Frankfurt am Main in den Jahren 1933–1934 vergleicht (789 ff.). Dieser Beitrag ist im Gesamtkonzept der Studie schlecht platziert. Bereits Hirschs geschichtlicher Abriss der Entstehung der Sondergerichte in Hessen seit Beginn des 19. Jahrhunderts hätte – an den Anfang der Gesamtstudie gerückt – eine sinnvolle Einführung in die Besonderheiten der NS-Justiz in Hessen geben können. Allerdings ist die Aussagekraft von Hirschs Beitrag trotz der in ihm enthaltenen präzisen Informationen und Analysen begrenzt, weil der Untersuchungszeitraum knapp bemessen ist und die Anfangsphase des NS-Systems betrifft, in der die nationalsozialistische »Verreichlichung« erst begonnen hatte. Hirsch macht im Hinblick auf die von ihm festgestellten Unterschiedlichkeiten der Funktionsweise der beiden überprüften hessischen Sondergerichte auf einen interessanten historischen Aspekt aufmerksam: Die Tatsache, dass Darmstadt im Zeitpunkt der Machtübernahme der NSDAP zum Territorium des Volksstaats Hessen, Frankfurt am Main zum Land Preußen gehörte, wirkte sich zu Beginn der Konstituierung des NS-Systems unmittelbar auf den Kompetenzbereich beider Sondergerichte aus. Dies über die gem. § 3 und § 4 der ReichstagsbrandVO zulässigen Landesordnungen, in denen auf die politische Situation in der jeweiligen Region abgestellt werden konnte. Diese war nach dem »Preußenschlag« in Frankfurt am Main eine andere als die im Volksstaat Hessen, in dem – wie Hirsch es ausdrückt – eine »kalte Machtübernahme« durch die Nationalsozialisten voll-

zogen wurde (848 ff.). Dass das Sondergericht Darmstadt im Gegensatz zum Sondergericht Frankfurt am Main besonders mit der Niederschlagung der linken Opposition befasst war, lag nach Hirschs Analysen auch daran, dass Darmstadt schon im ausgehenden 19. Jahrhundert als Hochburg der Arbeiterbewegung galt, war aber gleichermaßen bedingt durch die gemäß der Blankettnorm des § 4 der ReichstagsbrandVO erlassenen Landesordnungen, durch die das politische Geschehen gesteuert wurde. Insgesamt kam den Sondergerichten weniger die Funktion der Bekämpfung der »klassischen« politischen Delikte zu; sie wurden primär als Waffe gegen das in der Bevölkerung vorhandene Destabilisierungspotential eingesetzt (84 ff.).

Weder gegen Volksgerichtshofurteile noch gegen Entscheidungen der Sondergerichte waren Rechtsmittel zulässig (§ 5 Abs. 2 Strafrechtsänderungsgesetz von 1934, RGBl. I, 341; § 16 der VO über die Bildung von Sondergerichten von 1933, RGBl. I, 136). Vorgesehen waren jedoch die völlig aus dem üblichen Raster fallenden Rechtsbehelfe des »außerordentlichen Einspruchs« (Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches v. 16. September 1939, RGBl. I, 1841) und der Nichtigkeitsbeschwerde (VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften v. 12. Februar 1940, RGBl. I, 405 ff.). Mit ihnen befasst sich Frank Dietmeier (1105 ff.). Warum Dietmeiers Beitrag trotz seines direkten Bezugs zu den Ausführungen von Form und Hirsch sich erst am Schluss der Gesamtstudie findet, ist schwer nachvollziehbar und wirkt als konzeptioneller Bruch. Die von Dietmeier dargestellte Zielrichtung von außerordentlichem Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde macht

deutlich, dass beide »Rechtsbehelfe« von der Leitidee getragen waren, die Form und Hirsch überzeugend als grundlegend für die NS-Justiz gekennzeichnet haben: Die Strafjustiz diene nicht dem Schutz der Individuen, sondern dem des »Volksganzen« (1126 ff.). Außerordentlicher Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde waren beide nur gegen rechtskräftige Entscheidungen möglich, was Dietmeier zu Recht veranlasst, das rechtspolitische Problem der Bedeutung der Rechtskraft zu thematisieren. Dietmeier beschreibt den staatstheoretischen Kontext beider »Rechtsinstitute« und die sich daraus ergebenden Folgerungen (1108). Er arbeitet die Unterschiede zwischen außerordentlichem Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde heraus, betont aber vor allem die Gemeinsamkeiten, die darin lagen, dass die Exekutive freie Hand hatte, Einfluss auf die judikativen Entscheidungen zu nehmen (1160), dass sich dieser Einfluss generell zulasten der Verurteilten auswirkte und diese – außer formlosen Anregungen an die Oberreichsanwaltschaft, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben – keinerlei Möglichkeiten hatten, die Verfahren rechtswirksam zu beeinflussen (1150 ff.).

Ohnehin konnten die judikativen Verfahren in der NS-Zeit keinen rechtsstaatlichen Vertrauensschutz vermitteln. Das belegen vor allem die Beiträge von Form und Hirsch, in denen unter anderem das Verhältnis von Legislative, Judikative und Exekutive unter dem speziellen Gesichtspunkt des Einflusses der Politischen Polizei thematisiert wird. Hirsch zitiert eine Äußerung des damaligen Darmstädter Generalstaatsanwalts aus dem Jahre 1942, die Gestapo habe sich im Laufe der Zeit zu einem »Konkurrenzunternehmen« der Justiz entwickelt (826). Die Gestapo entschied, ohne sich an das Gerichtsverfassungsgesetz gebunden zu fühlen, ob sie einen Fall an die Staatsanwaltschaft weitergab

oder eigene Maßnahmen (wie die Verhängung von Schutzhaft) ergriff, was in einer Vielzahl von Fällen auch bedeutete, dass ein im judikativen Verfahren Freigesprochener unmittelbar nach Beendigung des Strafverfahrens dem Zugriff der Gestapo ausgesetzt war (824, 868 ff.). Hirsch berichtet von Versuchen des Reichsinnenministers, das ausufernde Schutzhaftwesen einzudämmen, die aber bereits deshalb scheiterten, weil sie der Gestapo einen weiten, unkontrollierten Handlungsspielraum für präventive Maßnahmen beließen (1016 ff.). Hier liegt im Übrigen einer der Erklärungsmodi für Hirschs kaum kommentierte Feststellung, in der Rechtsprechung der Sondergerichte sei zwar eine antisemitische Grundhaltung unverkennbar (1016 ff.), aber »Jüdinnen und Juden fanden sich innerhalb des Beobachtungszeitraums nicht gezielt im Fokus der Sondergerichtsbarkeit« (1032). Der nationalsozialistische Kampf gegen die »rassische Verseuchung« (Friedländer) war ohnehin kein Primat der Judikative, sondern wurde vornehmlich durch die von Hirsch zu Recht hervorgehobene Machtwillkür der Exekutive vollzogen.

Die von Form, Hirsch und Dietmeier dargestellten Verfahrensformen werfen unmittelbar die Frage nach dem persönlichen und beruflichen Profil derjenigen Personen auf, die an den Verfahren mitgewirkt haben. Eine Antwort versucht Michael Lojowsky in seinem Beitrag »Richter und Staatsanwälte der Politischen Strafsenate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel in der Zeit des Nationalsozialismus« zu geben (1043 ff.). Der Beitrag hat den Vorteil, dass er nicht nur auf Personalverzeichnissen, sondern

auf konkreten Verfahrensunterlagen basiert, die die tatsächlich agierenden Personen erkennen lassen. Lojowsky hat eine außerordentlich detaillierte Untersuchung vorgelegt. Die persönlichen Daten (Alter, Familienstand, Kinderzahl, Religionszugehörigkeit etc.) werden genauso präsentiert wie der berufliche Werdegang (von den Examensnoten bis zur erreichten Gehaltsgruppe) und die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Organisationen (in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus). Das alles ist hochinteressantes Material, das aber – wie Lojowsky selbst sagt (1103) – nur unsichere Aussagen hinsichtlich des Verhaltens der Richter und Staatsanwälte bei Ausübung ihrer Funktionen im NS-Staat erlaubt. Lojowsky glaubt feststellen zu können, dass die NSDAP-Mitgliedschaft keine zwingende Voraussetzung für eine Beförderung war, »politische Zuverlässigkeit« aber verlangt wurde. Eines steht für ihn aufgrund seiner Studien über die »Justizjuristen« im NS-Staat ohne jede Relativierung fest: »Regimekritiker fanden sich unter diesen Juristen nicht« (1102).

Die von Form und Schiller herausgegebenen Bände über die NS-Justiz in Hessen erweitern und vertiefen den Kenntnisstand über Funktionsweisen der Judikative in einem nicht demokratischen System. Die deutlich werdenden Ausuferungen der Exekutive signalisieren ein Gefahrenpotential, das in der aktuellen Politik der Bundesrepublik Deutschland nicht unterschätzt werden sollte.

**Ilse Staff**